

## Richtlinien

### für die Gemeinde Dietzhölztal für die Ehrung verdienter Bürger

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.05.1983 werden folgende Richtlinien für die Ehrung verdienter Bürger erlassen:

1.

Bürger der Gemeinde Dietzhölztal, die sich um das allgemeine Wohl verdient gemacht haben, erhalten in Würdigung ihrer Verdienste eine Ehrung.

2.

Voraussetzung dieser Ehrung ist

- a) die Tätigkeit in der Gemeindevertretung oder im Gemeindevorstand
- b) in einem öffentlichen, ehrenamtlich verwalteten Amt
- o d e r
- c) eine Tätigkeit, die diesen Leistungen gleichzusetzen ist.

Die Ehrung erfolgt durch Urkunde, Wappenteller bzw. sonstiger geeigneter Ehrengabe oder durch Ehrenring der Gemeinde.

3.

#### Ehrung durch Urkunde

Eine Urkunde erhalten die Bürger, die 8 Jahre die Voraussetzungen nach Ziffer 2 a – c erfüllt haben.

4.

#### Ehrung durch Wappenteller bzw. sonstiger geeigneter Ehrengabe

Einen Wappenteller bzw. sonstige Ehrengabe erhalten die Bürger, die 16 Jahre die Voraussetzungen nach Ziffer 2 a – c erfüllt haben.

Über die Wahl der geeigneten Ehrengabe entscheidet der Gemeindevorstand.

5.

Verleihung des Ehrenringes

Den Ehrenring erhalten die Bürger, die 25 Jahre die Voraussetzungen nach Ziffer 2 a – c erfüllt haben.

6.

Die Ehrung wird vom Gemeindevorstand vorgenommen.  
Diese Ehrung soll in würdiger Form erfolgen.  
Einen Rechtsanspruch auf Ehrung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

7.

Diese Richtlinien treten am 18.05.1983 in Kraft.  
Die Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen vom 24.09.1979 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

35716 Dietzhöhlztal, den 18.5.1983

Der Gemeindevorstand

gez. Bürgermeister

gez. 1. Beigeordneter

Erläuterungen zu den Richtlinien für die Gemeinde Dietzhölztal  
für die Ehrung verdienter Bürger

zu 2 b) - Schiedsmann, Ortsgericht, Schöffen, Feuerwehr

- zu 2 c)
- Mitglieder von Kommissionen,
  - Bürger, die unentgeltlich (ehrenamtlich) gemeinnützige Arbeiten verrichten (z.B. öffentliche Anlagen oder Einrichtungen u.ä.)
  - Bürger, die sich um die Erhaltung der Kultur, des Brauchtums, der Heimatpflege, der Landschaftspflege, des Naturschutzes u.ä. in anerkennenswerter Weise einsetzen und bemühen,
  
  - Vereine oder Gruppen sowie/oder dessen Mitglieder, die sich um öffentliche Anlagen oder Einrichtungen bemühen (z.B. Heimat- und Verkehrsverein, Verschönerungsverein u.ä.)